



Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen  
Landesverbände  
Herrn von Allwörden  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Stadtverband Schleswig-Holstein						
Eingang: 17. NOV. 2010						
Az: 59.57.25						
<input type="checkbox"/> Rücksprache						
<input type="checkbox"/> Kipps vorab an: .....						
<input type="checkbox"/> Vorgang						
<input type="checkbox"/> W/zum .....						
<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> Rechts						
<input type="checkbox"/> .....						
GF	D2	D3	D4	R	BL	HV

Kiel, den 11.11.2010

Minister

Sehr geehrter Herr von Allwörden,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2010, in dem Sie um ein Gespräch zur Übertragbarkeit der Entscheidungsgründe des Urteils des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen zum U3-Ausbau auf Schleswig-Holstein bitten. Das Kabinett hat sich in dieser Woche mit der Entscheidung befasst. Gerne würde ich Ihnen daher noch vor der November-Sitzung des Landtages die Haltung der Landesregierung in einem persönlichen Gespräch darlegen. Leider waren Sie zu den von mir vorgeschlagenen Terminen verhindert. Die Position der Landesregierung möchte ich Ihnen daher auf diesem Wege erläutern.

Mit Urteil vom 12. Oktober 2010 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen den kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen die finanziellen Folgen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) stattgegeben. Angegriffen worden war § 1a Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum KJHG (AG-KJHG), mit dem das Land mit Wirkung vom 11. November 2008 die Kreise und kreisfreien Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt hatte.

In den Entscheidungsgründen führt das Gericht aus, dass § 1a Abs. 1 AG-KJHG gegen das Konnexitätsprinzip in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung verstößt. Mit der angegriffenen Zuständigkeitsnorm hat der Landesgesetzgeber nach Auffassung des

angegriffenen Zuständigkeitsnorm hat der Landesgesetzgeber nach Auffassung des Gerichts einen konnexitätsrelevanten Sachverhalt geregelt, ohne die erforderliche Bestimmung über die Kostendeckung einschließlich einer Kostenfolgenabschätzung zu treffen. Bei § 1a Abs. 1 AG-KJHG handele es sich um eine normative Übertragung neuer Aufgaben. Zugleich bewirke die Regelung eine Veränderung bestehender Aufgaben.

Unerheblich ist nach Auffassung des Gerichts, dass § 1a Abs. 1 AG-KJHG in Kraft getreten ist, bevor § 69 Abs.1 SGB VIII a.F. durch § 69 Abs.1 SGB VIII 2008 ersetzt wurde, da die gesetzlichen Regelungen in einem unmittelbaren zeitlichen und rechtlichen Zusammenhang stehen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen ist nicht auf Schleswig-Holstein übertragbar. Ausgangspunkt der Entscheidung ist eine originäre, eigene Zuständigkeitsregelung des Landesgesetzgebers. Für das Land Nordrhein-Westfalen liegt diese nach Auffassung des Gerichts mit der Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im AG-KJHG im Jahr 2008 vor. § 1a Abs. 1 AG-KJHG stelle eine Neuregelung im Sinne des Konnexitätsprinzips des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 22. Juni 2004 dar.

Eine vergleichbare Rechtslage gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Das Konnexitätsprinzip wurde mit dem Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 20. März 1998 in Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung verankert. Die Kreise und kreisfreien Städte wurden jedoch bereits mit dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) vom 5. Februar 1992 zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Es fehlt also in Schleswig-Holstein schon an einer vergleichbaren konnexitätsrelevanten Neuregelung des Gesetzgebers. Erst recht liegt kein zeitlicher und rechtlicher Zusammenhang der Regelung des JuFöG mit der Änderung des SGB VIII vor.

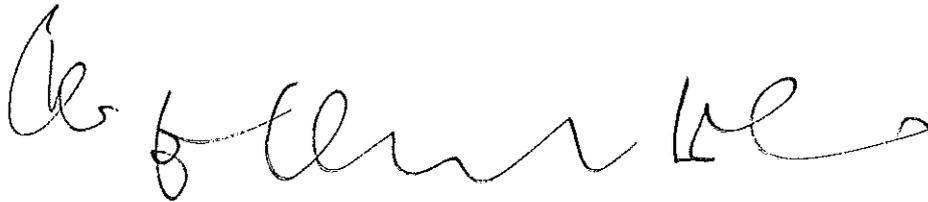
Die Landesverfassung macht in Artikel 49 Abs. 2 den kommunalen Anspruch auf finanziellen Ausgleich davon abhängig, dass eine Aufgabe durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wird. Ein solcher legislativer Akt hat im Zusammenhang mit den bundesrechtlichen Regelungen des Kinderförderungsgesetzes jedoch in Schleswig-Holsteine nicht stattgefunden. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob und in welchem

- 3 -

Umfang den Kommunen eine zusätzliche Aufgabe durch die Bestimmungen des Kinderförderungsgesetzes entstanden ist.

Gerne würde ich die hier dargestellte Haltung der Landesregierung noch vertiefend mit Ihnen erörtern und darf deshalb mein Gesprächsangebot auch auf diesem Weg erneuern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. L. K.', written in a cursive style.